



6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES

Der Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich und entspricht im Wesentlichen dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 60 „Am Hungertal“

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT FNP-ÄNDERUNG VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 28.01.2025

Entwurf vom 29.04.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	BEGRÜNDUNG	4
1	Planungserfordernis	4
2	Lage des Plangebietes / Bestand	4
3	Raumordnung und Landesplanung	4
4	Erschließung	5
5	Flächennutzungsplan	6
B	UMWELTBERICHT	7
1	Allgemeines	7
2	Schutzgut Mensch	7
2.1	Beschreibung	7
2.2	Auswirkungen	7
2.3	Ergebnis	7
3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
3.1	Beschreibung	8
3.2	Auswirkungen	8
3.3	Ergebnis	8
4	Schutzgut Boden	9
4.1	Beschreibung	9
4.2	Auswirkungen	9
4.3	Ergebnis	9
5	Schutzgut Wasser	9
5.1	Beschreibung	9
5.2	Auswirkungen	9
5.3	Ergebnis	9
6	Schutzgut Klima und Luft	10
6.1	Beschreibung	10
6.2	Auswirkungen	10
6.3	Ergebnis	10
7	Schutzgut Landschaft	10
7.1	Beschreibung	10
7.2	Auswirkungen	11
7.3	Ergebnis	11
8	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	11
8.1	Beschreibung	11
8.2	Auswirkungen	11
8.3	Ergebnis	11
9	Wechselwirkungen	11
9.1	Beschreibung	11
9.2	Auswirkungen	11
9.3	Ergebnis	11
10	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	12
10.1	Vermeidung, Minderung	12
10.2	Ausgleich	12
11	Planungsalternativen	12
12	Aussagen zur Umweltverträglichkeit	12
13	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	13
C	FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	14

D	VERFAHRENSVERMERKE	15
1	Aufstellungsbeschluss	15
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	15
3	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	15
4	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	15
5	Feststellungsbeschluss.....	15
6	Genehmigung	16
7	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	16
8	Wirksamwerden	16

A BEGRÜNDUNG

1 Planungserfordernis

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Am Hungertal“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Rain erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des dort geplanten sonstigen Sondergebietes „Flächen für die Landwirtschaft“ vorsieht.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein „sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage und „Grünflächen“ geändert.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Am Hungertal“ im Sinne von §8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Der Änderungsbereich liegt westlich von Überacker.

Der betreffende Bereich ist intensiv als Acker genutzt.
Umlegend befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Freiflächen.

3 Raumordnung und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern weist die folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Dem Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

B II Wirtschaft

7 Landwirtschaft

7.2 (Z) In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere [...] in der Lech-Ebene sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.¹

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes in den betreffenden Bereichen in ein sonstiges Sondergebiet zum Zwecke der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage und damit der Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle wird den übergeordneten Planungszielen unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belange entsprechend Rechnung getragen. Eine ausführliche Abhandlung zu den übergeordneten Planungszielen kann der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Am Hungertal“ entnommen werden.

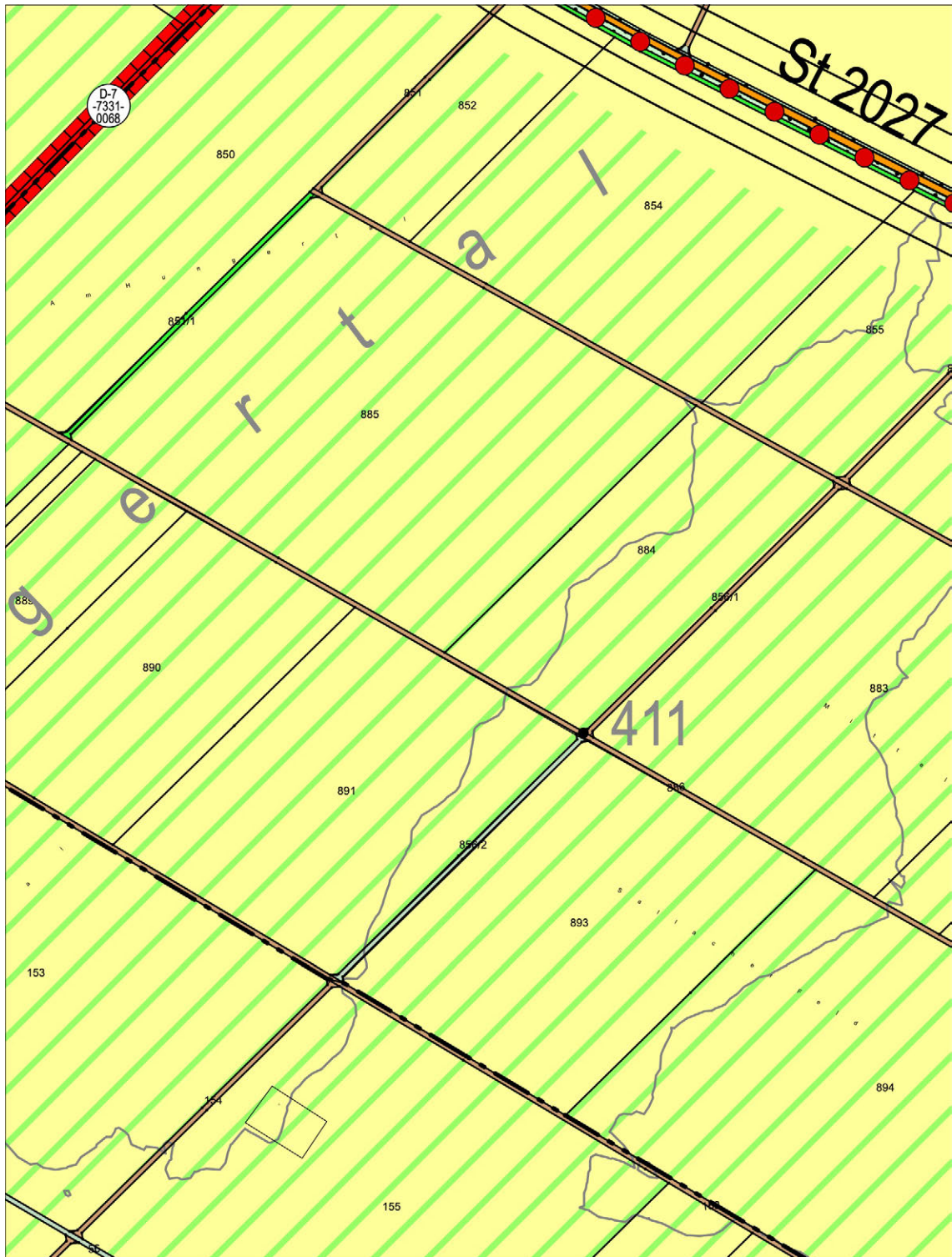
4 Erschließung

Das sonstige Sondergebiet wird über vorhandene Wirtschaftswege erschlossen.

¹ REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg

5 Flächennutzungsplan

Auszug aus dem bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen im Hinblick auf eine spätere Realisierung der Bebauung ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt verbalargumentativ in den Stufen gering/mittel/hoch bzw. sinngemäßen Begrifflichkeiten. Soweit es für die jeweilige Art der Umweltauswirkung standardisierte Bewertungsverfahren gibt, wurden diese angewendet und in der nachstehenden Beurteilung mit einbezogen (z.B. Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021).

2 Schutzgut Mensch

2.1 Beschreibung

Der Standort der Flächennutzungsplanänderung liegt weit außerhalb jeglicher Siedlungszusammenhänge. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet weist somit aufgrund seiner intensiven Nutzung keine Funktion bzgl. der Naherholung auf. Im Verlauf der St2027 entlang des nördlichen Randes des Pangebietes ist der Fernradweg „Via Danubia“ ausgewiesen.

2.2 Auswirkungen

Der im weiteren Procedere geplanten PV-Freiflächenanlage sind keine nennenswerten Emissionen zuzusprechen. Bauzeitlich können Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Aufgrund der Kürze der Bauzeit ist dies jedoch vertretbar.

An den Modulen kann es je nach Stand der Sonne bei einstrahlendem Sonnenlicht zu Spiegelungen/Blendwirkungen kommen. Zur Beurteilung sind die LAI Hinweise „Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Stand 13.09.2013) heranzuziehen. Demnach sind hinsichtlich einer möglichen Blendung Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Immissionsorte die vorwiegend südlich einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrechte Anordnung) berücksichtigt werden. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch.

Innerhalb des 100m-Umkreises zur Anlage befinden sich keine Nutzungen, die durch potenzielle Blendwirkungen nachteilig beeinträchtigt werden könnten. Da die St2027 nördlich es Geltungsbereiches verläuft sind hier keine nachteiligen Auswirkungen –auch im Hinblick auf die anzulegende, abschirmende Eingrünung– anzunehmen.

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Z.B. besteht durch das Vorhaben ein denkbares, wenn auch sehr geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr berücksichtigt.

2.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.1 Beschreibung

Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete. Es umfasst eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche ohne nennenswerte Arten- oder Strukturvielfalt. Eine Biotopvernetzung ist aufgrund der weitgehend fehlenden Strukturen nur bedingt gegeben.

Das zu erwartende, relevante Artenspektrum dürfte sich allenfalls auf Vögel des Offenlandes beschränken.

Aufgrund der Strukturierung des Plangebiets und seiner Umgebung wurden daher im Rahmen des parallel aufgestellten, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kartierungen durchgeführt und ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet, um die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten beurteilen zu können.

Nähere Ausführungen können dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem avifaunistischen Gutachten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entnommen werden.

3.2 Auswirkungen

Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 20,7 ha überplant, wobei die zu erwartende Eingriffsschwere aufgrund der Aufständigung der Module gering ist.

Entsprechend den Kartierungsergebnissen gehen durch das Vorhaben für Offenlandarten geeignete Lebensraumstrukturen verloren (direkte Betroffenheit durch Überbauung). Somit besteht eine Beeinträchtigung von zwei Revieren der Feldlerche und zwei Revieren der Schafstelze. Um die Beeinträchtigung der Reviere auszugleichen, werden im Rahmen des parallel aufgestellten, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geeignete Ausweichlebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang bereitgestellt (CEF-Maßnahmen).

Nachdem die Anlage eingegrünt wird, ist die weitere Störwirkung insgesamt jedoch nicht als über die Maßen hoch zu bewerten. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen ist davon auszugehen, dass diese Freibereiche abseits von Wegen und Vertikalkulissen weiterhin ungehindert besiedelt werden können.

Durch die Aufständigung der Module und die begrenzte Bauzeit, kann davon ausgegangen werden, dass Lebensräume insgesamt nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Auch ist aufgrund des festgelegten Bodenabstands der Einfriedung und der Module weiterhin eine Passierbarkeit des Plangebietes für Kleintiere gegeben.

Bei Realisierung der Anlage wird diese mit Gehölzpflanzungen eingegrünt, was zusätzlich Strukturreichtum und neue Lebensräume und einen Biotopverbund schafft.

Ein Erfordernis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen besteht gemäß den Abhandlungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Anwendung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 nicht.

3.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

4 Schutzgut Boden

4.1 Beschreibung

Das Plangebiet wird überwiegend als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Daher ist davon auszugehen, dass die natürlich gewachsenen Bodenprofile im Bereich der Ackernutzung durch häufige, intensive Bearbeitungsgänge gestört sind und es zu regelmäßigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen kommt, die sich auf das Nährstoffgefüge auswirken. Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt. Gemäß UmweltAtlas Bayern weisen die Böden nur eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf.

4.2 Auswirkungen

Bei Umsetzung des in Rede stehenden Vorhabens werden Böden aufgrund der Art der Unterkonstruktion in nicht erheblichem Umfang in Anspruch und nur punktuell genommen (Aufständigung). Nur im Bereich der Betriebsgebäude (Trafo, Speicher o.ä.) kommt es zu flächigen Eingriffen, die jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes und der Begrenzung des zulässigen Flächenanteils als vernachlässigbar eingestuft werden können.

Der Boden wird für die Dauer des Bestehens der Anlage der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. In der Gesamtheit entsteht jedoch kein irreversibler Verlust der Fläche (Rückbauverpflichtung mit Nachfolgenutzung).

Es empfiehlt sich, bereits vor der Errichtung der Module eine Begrünung der Fläche vorzunehmen (soweit nicht bereits Grünland), um bei Errichtung der Anlage bereits eine geschlossene Pflanzendecke zu haben, die Erosionen vorbeugt.

Die Aufgabe dieser intensiven Nutzung trägt dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, in dem sich der Boden regenerieren kann und sich im Vergleich zur vorher artenarmen Ausprägung der Fläche ein heterogener Bewuchs einstellt. Dies wiederum trägt zu einer Erhöhung des Artenreichtums bei und schafft verbesserte Lebensraumbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt und trägt zu einer Biotopvernetzung bei.

Nach Rückbau der Anlage kann die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

4.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Boden sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

5 Schutzgut Wasser

5.1 Beschreibung

Im Geltungsbereich befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete. Laut UmweltAtlas Bayern bestehen im Geltungsbereich bei Starkregenereignissen Fließwege mit z.T. starkem Abfluss sowie Aufstaubereiche, wobei das Wasserrückhaltevermögen der Böden bei Starkniederschlägen als überwiegend hoch eingestuft wird.

Der Grundwasserhaushalt ist im überplanten Bereich aufgrund der unversiegelten Flächen als weitgehend intakt einzuschätzen.

5.2 Auswirkungen

Aufgrund der zu erwartenden, geringen Versiegelung von Flächen und der weiterhin versickerungsfähigen Bereiche zwischen und unter den Modulen tritt keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch z.B. verminderte Versickerung von Niederschlagswasser auf.

Da die Fläche der künftigen PV-Freiflächenanlage begrünt wird, ist zu erwarten, dass eine Düngung im Vergleich zur vorherigen Ackernutzung unterbleibt. Dies hilft, Nährstoffeinträge in den Wasserkreislauf zu reduzieren.

Im Falle von Starkregen ist der sich einstellende Bewuchs zudem geeignet, erhöhte Niederschlagsmengen in gewissen Umfang zurückzuhalten/aufzunehmen. Aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Module kann zudem etwaig wild abfließendes Wasser weiterhin unter den Modulen abfließen.

5.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

6 Schutzgut Klima und Luft

6.1 Beschreibung

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab. So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen. Bebauten Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wärmeinsel einzustufen.²

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Fläche und somit ein Kaltluftproduzent. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen tragen ebenso zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

6.2 Auswirkungen

Ein Kaltluftabfluss würde nur durch die Errichtung von Barrieren behindert werden. Da die Module der künftigen PV-Freiflächenanlage jedoch aufgeständert werden, ist keine Behinderung des Kaltluftabflusses zu erwarten.

Durch die Überschirmung von Teilflächen ergibt sich vielmehr eine Differenzierung beschatteter und besonnener Flächen. Die Luftschicht über den Modulen wird voraussichtlich stärker als zuvor erwärmt, was sich auf die kleinklimatische Situation auswirken kann. Die Kapazität der Module als Wärmespeicher ist allerdings gering, sodass sie sich ausbleibender Sonneneinstrahlung schnell wieder abkühlen. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich somit durch die Überschirmung mit Photovoltaikmodulen nur geringfügig.

Die Erzeugung von Solarenergie verringert grundsätzlich den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO₂-Emissionen und zum Klimaschutz bei.

6.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

7 Schutzgut Landschaft

7.1 Beschreibung

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist geprägt von weitgehend ausgeräumten Ackerflächen und nur sehr wenigen strukturgebenden Elementen im weiteren Umfeld (z.B. Gehölzbestände ca. 260 m nördlich des Plangebietes).

Somit ist eine deutliche anthropogene³ Vorprägung durch die vorherrschende Art der Landnutzung im Bereich des Vorhabens gegeben. Die technische oder bauliche Überprägung ist dabei jedoch gering.



Abbildung 1: Blick Richtung Überacker auf den nördlichen Teil des Plangebietes

² GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171. Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.

³ durch den Menschen beeinflusst, verursacht

7.2 Auswirkungen

Durch die künftig zu erwartende Photovoltaik-Freiflächenanlage ergeben sich optische Wirkungen in der freien Landschaft. Daher wird das Gelände in den Randbereichen eingegrünt. Freilich kann damit eine optische Wirkung nicht in Gänze vermieden werden, jedoch sorgt die Eingrünung bei entsprechendem Anwuchs dafür, dass sich die Anlage verträglich in die Landschaft einfügt und nicht unmittelbar wahrgenommen wird. Somit wird davon ausgegangen, dass die Planung bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Eingrünung nicht erheblich auf das Landschaftsbild wirkt.

7.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Landschaft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

8.1 Beschreibung

In der Nähe des Geltungsbereichs befinden sich verschiedene Bodendenkmale:

- D-7-7331-0066 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“
- D-7-7331-0068 „Straße der römischen Kaiserzeit mit straßenbegleitenden Materialentnahmegruben“
- D-7-7731-0083 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

8.2 Auswirkungen

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Damit können nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

9 Wechselwirkungen

9.1 Beschreibung

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

9.2 Auswirkungen

Auch durch die Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich Wechselwirkungen durch die Überbauung bzw. die Flächenversiegelung, die kleinräumig in den betroffenen Bereichen das Bodengefüge verändert. Dies wirkt sich wiederum auf die Vegetationszusammensetzung aus.

Die Aufgabe der bisherigen Ackernutzung wirkt sich wiederum auf das Schutzgut Boden aus, da Bodenbearbeitungsgänge und Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge ausbleiben. Dies wiederum trägt zu einer Erhöhung des Artenreichtums bei und schafft verbesserte Bedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt und trägt zu einer Biotopvernetzung bei.

9.3 Ergebnis

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Plangebietes und der nur geringen Eingriffsschwere sind die Wechselwirkungen nur von geringer Erheblichkeit.

10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

10.1 Vermeidung, Minderung

- Durch den Betrieb der PV-Freiflächenanlage kommt es zu einer Einsparung von CO₂ gegenüber der Nutzung fossiler Energien.
- Zwischenbereiche bleiben unversiegelt und mit Pflanzenbewuchs
- Die Bodenfrieheit der Einfriedung gewährleistet weiterhin eine Passierbarkeit für Kleintiere.
- Die CEF-Maßnahmen gewährleisten den Erhalt des Lebensraums der betroffenen Offenlandarten im räumlich-funktionalen Zusammenhang
- Unverschmutztes Wasser kann auf den weiterhin unbefestigten Flächen breitflächig versickern

10.2 Ausgleich

Ein Erfordernis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen besteht gemäß den Abhandlungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Anwendung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 nicht.

11 Planungsalternativen

Nachdem der Vorhabenträger sich im Rahmen des parallel aufgestellten, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bewusst zur Umnutzung der betreffenden Flächen entschieden hat, wurden keine Alternativen geprüft.

Die Standortbeurteilung erfolgte unter Berücksichtigung der Flächenkulisse des EnergieAtlas Bayern, nach dem sich das Plangebiet in einem voraussichtlich geeigneten Bereich befindet. Gemäß Kriterienkatalog⁴ der Bayerischen Staatsregierung hierzu bestehen keine Ausschlusskriterien im Geltungsbereich, die der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen würden.

Weiterhin mit eingeflossen sind die „Hinweise Standorteignung“ vom 12.03.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, denen keine grundlegenden Ausschlusskriterien für den Standort zu entnehmen sind.

12 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

⁴ EnergieAtlas Bayern: < https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/PVFFK_Kriterienkatalog-Datenuebersicht >

13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich befindet sich westlich von Überacker. Es wird intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Auch die umliegenden Flächen unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete oder Schutzausweisungen. Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 207.458 m² überplant. Die Eingriffsschwere ist jedoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert und die Zwischenbereiche begrünt werden und somit unversiegelt und versickerungsfähig bleiben.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des parallel aufgestellte, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Verbindung mit den faunistischen Erfassungen wurde eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ermittelt (zwei Reviere der Feldlerche, zwei Reviere der Schafstelze). Für diese werden Ersatzlebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang geschaffen.

Ein Erfordernis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen besteht gemäß den Abhandlungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Anwendung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 nicht.

So sind derzeit keine Risiken für die Umwelt erkennbar, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert (M 1:5000)



Vorentwurf vom 28.01.2025

Entwurf vom 29.04.2025

zuletzt geändert am

Rain, den

Kirchheim am Ries, den

.....
Karl Rehm, 1. Bürgermeister

(Siegel)

.....
Planungsbüro Godts

Entwurf vom 29.04.2025
Planungsbüro Godts

LP-FNP-Rain-6AE-250429a.docx

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat Rain hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **28.01.2025** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Am Hungertal“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **07.02.2025** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Rain hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **28.01.2025** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **10.02.2025 bis einschließlich 13.03.2025** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am **07.02.2025** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat Rain hat am **29.04.2025** den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **29.04.2025** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **29.04.2025** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Stadtrat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Rain, den

.....
Karl Rehm, 1. Bürgermeister

(Siegel)

6 Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 6. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rain mit

Bescheid Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Donauwörth, den

(Siegel)

7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Feststellungsbeschluss des Stadtrates vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Rain, den

.....
Karl Rehm, 1. Bürgermeister

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rain zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Rain, den

.....
Karl Rehm, 1. Bürgermeister

(Siegel)